

Aufwandsentschädigung für Erlegung und Monitoring von Wildschweinen

Stand: 11. November 2022

Maßnahmen	In Sperrzone II, (gefährdetes Gebiet) ¹	In Sperrzone I (Pufferzone) ²	Alle anderen Gebiete
Für die Anzeige, Probennahme etc. gesund erlegter Wildschweine bei Aneignungsverzicht	150 €	150 €	(kein Aneignungsverzicht möglich)
Für die Anzeige, Probennahme etc. gesund erlegter Wildschweine bei Aneignung ³	50 €	50 €	20 €
Für die Anzeige und die die Mitwirkung bei Probennahme etc. krank erlegter Wildschweine	150 €	150 €	30 € für Anzeige 30 € für Mitwirkung bei Probennahme und Bergung
Fallwild / Unfallwild ³ (Wildschweine)	30 € für Anzeige 30 € für Mitwirkung bei Probennahme und Bergung	30 € für Anzeige 30 € für Mitwirkung bei Probennahme und Bergung	30 € für Anzeige 30 € für Mitwirkung bei Probennahme und Bergung

¹AV Sperrzone II, Az.: 25-5133/125/488

²AV Sperrzone I, Az.: 25-5133/125/31

³ AV Mitwirkung und Entschädigung, Az.: 25-5133/125/60

Pro Schwein kann nur eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

Übersicht über Aufwandsentschädigungen für Jagdausübungsberechtigte in Sachsen

1. Fall- und Unfallwild:

- a. In den Sperrzonen: 150 EUR
- b. Außerhalb der Sperrzonen:
 - 30 EUR für die Anzeige beim LÜVA
 - 30 EUR für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung.

2. Erlegte Wildschweine

- a. In den Sperrzonen
 - 150 EUR bei krank erlegten Wildschweinen
 - 150 EUR bei Verzicht auf die Aneignung gesund erlegter Wildschweine
 - 50 EUR bei Aneignung gesund erlegter Wildschweine
- b. Außerhalb der Sperrzonen: 20 EUR

Hinweis: pro Wildschwein wird die Entschädigung nur einmal gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Rechtsgrundlagen:

- AV der LDS zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten in der geltenden Fassung, Az.: 25-5133/125/60
- AV der LDS zur Festlegung einer Sperrzone I, Az.: 25-5133/125/31
- AV der LDS zur Festlegung einer Sperrzone II, Az.: 25-5133/125/48